

Betriebsreglement für die Inertstoff-Deponie „Geländerkehr“ der Gemeinde Zeneggen

Die Urversammlung von Zeneggen beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweckbestimmungen

Die Inertstoffdeponie „Geländerkehr“ ist für die Ablagerung von sauberem Aushub und die Zwischenlagerung von mineralischen Abfällen zugelassen.

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Entsorgung aller inerten Stoffe auf die Deponie Geländerkehr, die Nutzung der Deponieoberfläche sowie die Gebühren für die Entsorgung und Nutzung.

Art. 2

Gemeindeaufgaben

Die Entsorgung von inerten Stoffen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde. Zu diesem Zweck betreibt sie die Inertstoffdeponie „Geländerkehr“.

Die Gemeinde kann für gewisse anfallende Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben. Sie kann die Zwischenlagerung bewilligen, sofern sie der Nutzungsplanung der Gemeinde und der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) entspricht.

Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und die Wiederverwertung von sauberem Aushub und anderen inerten Stoffen.

Art. 3

Trennungspflicht

Alle aus Bau- und Abbrucharbeiten entstandene Abfälle müssen, soweit betrieblich möglich, auf der Baustelle getrennt werden:

- a) unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale;
- b) Abfälle, die ohne weitere Behandlung auf der Inertstoffdeponie abgelagert werden dürfen;
- c) andere Abfälle.

Die Behörde kann eine weitergehende Trennung verlangen, wenn dadurch Teile der Abfälle verwertet werden können.

Art. 4 Entsorgungspflicht

Unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial ist, so weit als möglich, wiederzuverwerten. Nicht verwertbares Aushubmaterial kann auf der Inertstoffdeponie „Geländerkehr“ abgelagert werden.

Mineralische Bauabfälle wie Ziegel, Beton, Gips, Plättli usw. müssen in den dafür vorgesehenen Mulden gesammelt und später in einer konformen, regionalen Inertstoffdeponie abgelagert werden.

Das Verbrennen von Bauabfällen auf der Baustelle ist verboten.

Art. 5 Ablagerungsverbot

Das Ablagern von Ab- und Ausbruchmaterial, Bauschutt, etc. auf öffentlichem oder privaten Grund ist auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt.

II. AUF DER DEPONIE ZUGELASSENE ABFÄLLE

Art. 6 Zugelassene Abfälle

Auf der Deponie Geländerkehr darf nur sauberer Aushub gekippt werden.

Die unten aufgeführten Stoffe müssen in den dafür vorgesehenen Mulden gesammelt werden.

- aussortierter Bauschutt (Beton, Glasbruch, Mauerabbruch, Strassenaufbruch, Ziegel, Asbestzement)
mit weniger als 5 % Kunststoff, Papier oder kompostierbarem Material, weitere Inerstoffe industrieller oder gewerblicher Herkunft, die zu mehr als 95 % aus gesteinsähnlichem Material bestehen und detaillierten Anforderungen u.a. an die Schwermetallgehalte genügen (vgl. Anhang)

Die Kosten für die Entsorgung werden dem Verursacher verrechnet.

Art. 7 Nicht zugelassene Abfälle

- a) Sonderabfälle,
- b) Siedlungsabfälle,
- c) Kehrrichtschlacke, sowie
- d) flüssige Abfälle,
- e) explosive Abfälle,
- f) infektiöse Abfälle,
- g) Abfälle, die nach der Tierseuchengesetzgebung behandelt werden müssen,
- h) Abfälle, die nach der Strahlenschutzgesetzgebung behandelt werden müssen.

III. ORGANISATION DER ABLAGERUNG

Art. 8 Ablagerungszeiten

Die Ablagerung erfolgt zu den von der Gemeinde vorgesehenen Zeiten.

Ausserordentliche Mengen zur Ablagerung müssen bei der Gemeinde vorgängig angemeldet werden.

Dazu ist ein schriftliches Gesuch notwendig. Dieses ist zusammen mit dem Baugesuch unter Angabe der voraussichtlichen Menge einzureichen. Der Entscheid liegt bei der Gemeindeverwaltung.

Art. 9 Andere Abfälle

Für die zur Entsorgung auf der Deponie „Geländerkehr“ nicht zugelassenen Abfälle wie organische Stoffe, Sperrgut, Altmetall, Altöle, Aluminium, Batterien etc. bestehen spezielle Entsorgungsmöglichkeiten. Die Organisation richtet sich nach dem regelmässig erscheinenden Abfallratgeber der Gemeinde oder nach den Weisungen der Gemeindeverwaltung.

Art. 10 Abfuhr

Die Anlieferung für alle zugelassenen Materialien hat auf eigenen Fahrzeugen zu erfolgen. Die Gemeinde organisiert keine Transporte.

IV. GEBÜHREN

Art. 11 Grundsatz

Die durch die Entsorgung entstehenden Kosten werden grundsätzlich dem Verursacher überbunden. (Siehe Reglement für die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Zeneggen vom 06. Dezember 1998, Punkt 4 Gebührenordnung)

V. VERÄNDERTE RAHMENBEDINGUNGEN

Art. 12

Veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Gemeinde verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Notwendige Anpassungen in Betrieb, Unterhalt, Wartung und Gestaltung der Anlage werden nach den Weisungen der zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden ausgeführt.

VI. AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN

Art. 13

Aufsicht und Kontrolle

Die vom Gemeinderat bezeichneten und zu diesem Zweck ausgebildeten Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend der Einhaltung der Vorschriften dieses Reglementes betraut.

Der Gemeinderat kontrolliert die Deponie unter Beizug der zuständigen kantonalen Dienststellen regelmässig, jedoch mindestens 1 mal jährlich.

Art. 14

Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, nicht bewilligte Ansammlungen von inerten Stoffen, Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen.

Art. 15

Ordnung

Die Gemeinde verpflichtet sich, das Deponieareal ordentlich zu unterhalten, die offene Betriebsfläche möglichst klein zu halten sowie die notwendigen Signalisations- und Informationstafeln auf dem Deponieareal anzubringen.

Art. 16
Staubverfrachtungen

Die Gemeinde wartet die Deponie regelmässig, und vermeidet durch geeignete Massnahmen nach Möglichkeit, Staubverfrachtungen aus dem Deponiebereich.

Art. 17
Strafbestimmungen

Wer das vorliegende Reglement verletzt und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen missachtet, insbesondere
wer Abfall jeglicher Art, Grubenmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt etc. auf öffentlichem oder privatem Grund ablagert (wild deponiert)
wird mit Verweis oder mit Busse bis zu Fr. 10'000.-- bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.
Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechtes.

Art. 18
Rechtsmittel

Alle Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. Das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) findet Anwendung.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 29.03.2010 genehmigt.

Nach der Genehmigung der Urversammlung vom 25.04.2010 und Homologation durch den Staatsrat des Kanton Wallis tritt dieses Reglement sofort in Kraft.

GEMEINDE ZENENGEN

Der Präsident:

Der Schreiber:

Zeneggen, 02.05.2000

Anhang gemäss TVA

1 Inertstoffdeponien

Auf Inertstoffdeponien dürfen nur abgelagert werden:

- a) Inerstoffe nach Ziffer 11;
- b) Bauabfälle nach Ziffer 12.

11 Inertstoffe

Abfälle gelten als Inertstoffe, wenn mit chemischen Analysen nachgewiesen wird, dass:

- a) die Abfälle zu mehr als 95 Gewichtsprozent, bezogen auf die Trockensubstanz, aus gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Silikaten, Carbonaten oder Muminaten bestehen;
- b) die Schwermetallgrenzwerte der Tabelle nicht überschritten werden;

Schwermetall	mg/kg trockener Abfall
Blei	500
Cadrnium	10
Kupfer	500
Nickel	500
Quecksilber	2
Zink	1000

- c) sich beim Extrahieren einer zerkleinerten Abfallprobe (maximale Korngrösse 5 mm) mit der zehnfachen Gewichtsmenge an destilliertem Wasser nicht mehr als 5 g Abfallanteile pro kg Trockensubstanz auflösen.
- d) die Grenzwerte der in den Tabellen aufgeführten Stoffe im Eluat der Abfälle nicht überschritten werden. Dazu sind zwei Tests durchzuführen. Für Test I ist als Elutionsmittel kontinuierlich mit Kohlendioxid gesättigtes Wasser, für Test 2 destilliertes Wasser zu verwenden. Die Einhaltung einzelner Grenzwerte muss nicht geprüft werden, wenn aufgrund der Zusammensetzung und Herkunft der Abfälle nachgewiesen ist, dass diese nicht überschritten werden können. Das Bundesamt erlässt Richtlinien über die Durchführung der Eluattests.

Stoff	Grenzwert
Aluminium	10mg/l
Arsen	0.01 mg/l
Barium	0.5 mg/l
Blei	0.1 mg/l
Cadmium	0.01 mg/l

2.

Chrom-III	0.05 mg/l
Chrom-VI	0.01 mg/l
Kobalt	0.05 mg/l
Kupfer	0.2 mg/l
Nickel	0.2mg/l
Quecksilber	0.005 mg/l
Zink	10mg/l
Zinn	0.2mg/l
Stoff	Grenzwert
Ammoniak/Ammonium	0.5 mg Nil
Cyanide	0.01 mg CN/l
Fluoride	1.0 mg/l
Nitrite	0.1mg/l
Sulfite	0.1 mg/l
Sulfide	0.0 mg/l
Phosphate	1.0 mg Ph
gelöster organischer Kohlenstoff (DOC)	20.0 mg C/l
Kohlenwasserstoffe	0.5 mg/l
Lipophile, schwerflüchtige, organische Chlorverbindungen	0.01 mg Cl/l
chlorierte Lösungsmittel	0.01 mg Cl/l
pH-Wert	6-12

12 Bauabfälle

Auf Inerstoffdeponien dürfen Bauabfälle nur in den dafür vorgesehenen Containern abgelagert werden

- Die Abfälle dürfen nicht mit Sonderabfällen vermischt sein.
Asbestzement, Glas, Mauerabbruch, Strassenaufbruch bestehen.
- Metalle, Kunststoffe, Papier, Holz und Textilien müssen vorgängig soweit entfernt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Auf Inerstoffdeponien darf unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial abgelagert werden, soweit es nicht für Rekultivierungen verwertet werden kann.

**Technische Verordnung
über Abfälle
(TVA)**

vom 10. Dezember 1990 (Stand am 1. Januar 2010)

11 Inertstoffe

1 Als Inertstoffe gelten, soweit keine Hinweise auf deren Verschmutzung durch andere Abfälle vorliegen, folgende Abfälle:

- a. Geschiebe aus Gewässern;
- b. Strassensplit;
- c. von naturbelassenem Holz aus Sägereien stammende Bettaschen; sie dürfen höchstens einen Anteil von 5 Gewichtsprozenten an der jährlich abgelagerten Menge Abfälle auf der Inertstoffdeponie ausmachen;
- d. Flachglas und Verpackungsglas;
- e. Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steingut (nach dem Brennen).

2 Andere Abfälle gelten als Inertstoffe, wenn nachgewiesen wird, dass:

- a. die Abfälle zu mehr als 95 Gewichtsprozent, bezogen auf die Trockensubstanz, aus gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Silikaten, Carbonaten oder Aluminaten bestehen;
- b. sie die folgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten:

Stoff mg/kg

trockener

Abfall

Arsen 30

Antimon 30

Blei 500

Cadmium 10

Chrom gesamt 500

52 Fassung gemäss Ziff. III Abs. 1 der V vom 11. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6259).

Schutz des ökologischen Gleichgewichts

24

Stoff mg/kg

trockener

Abfall

Chrom VI 0,1

Kupfer 500

Nickel 500

Quecksilber 2

Zink 1 000

Leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe (LCKW)* 1

Polychlorierte Biphenyle (PCB)** 1

Aliphatische Kohlenwasserstoffe C5–C10*** 10

Aliphatische Kohlenwasserstoffe C10–C40 500

Monocyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)**** 10

Benzol 1

Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe***** 25

Benzo(a)pyren 3

TOC 20 000

* $\Sigma 7$ LCKW: Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan, cis-1,2-Dichlorethylen, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethylen (Tri), Tetrachlorethylen (Per)

** $\Sigma 6$ PCB-Kongenere x 4.3: Nr. 28, 52, 101, 138, 153, 180

*** $\Sigma C5$ - bis $C10$ -KW: Fläche FID-Chromatogramm zwischen n-Pentan und n-Decan, multipliziert mit dem Response Faktor von n-Hexan, minus $\Sigma BTEX$

**** $\Sigma BTEX$: Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-Xylol, m-Xylol, p-Xylol

***** $\Sigma 16$ EPA-PAK: Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benz[a]anthracen, Chrysen, Benzo[a]pyren, Benzo[b]fluoranthren, Benzo[k]fluoranthren, Dibenz[a,h]anthracen, Benzo[g,h,i]perylene, Indeno[1,2,3-c,d]pyren
c. der Anteil löslicher Salze im unbehandelten Abfall 0,5 Gewichtsprozent nicht überschreitet;

d. die Grenzwerte der in der folgenden Tabelle aufgeführten Stoffe im Eluat der Abfälle nicht überschritten werden. Dazu sind die Abfälle in einem Test während 24 Stunden in destilliertem Wasser zu eluieren.

Stoff Grenzwert

Ammoniak/Ammonium 0,5 mg N/l

Fluoride 2,0 mg/l

Nitrite 1,0 mg/l

Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC) 20,0 mg C/l

Cyanid (frei) 0,02 mg CN-/l

Technische Verordnung über Abfälle

25

12 Bauabfälle

1 Auf Inertstoffdeponien dürfen Bauabfälle abgelagert werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Die Abfälle dürfen nicht mit Sonderabfällen vermischt sein.
- Die Abfälle dürfen keinen Ausbausphal mit einem Gehalt von mehr als 250 mg polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) pro kg enthalten.
- Metalle, Kunststoffe, Papier, Holz und Textilien müssen vorgängig nach dem Stand der Technik entfernt werden.
- Die Abfälle müssen zu mindestens 95 Gewichtsprozenten aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Beton, Ziegel, Asbestzement, Glas, Mauerabbruch, Strassenaufbruch bestehen.

2 Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial muss die Anforderungen nach Ziffer 11 Absatz 2 erfüllen und darf nur abgelagert werden, soweit es nicht verwertet werden kann. Bei unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial muss die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 11 Absatz 2 nicht geprüft werden.